

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 K-SchG

K-SchG - Kärntner Schulgesetz - K-SchG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2025

2. Abschnitt

Schulgemeindeverbände

§ 5

Bildung

- (1) Die Gemeinden jedes politischen Bezirkes bilden je einen Schulgemeindeverband. Die Städte mit eigenem Statut sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Der Schulgemeindeverband besitzt Rechtspersönlichkeit.

In Kraft seit 10.10.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$